

Schützenverein Hohenhaslach e.V.



Jugendordnung

Jugendordnung des Schützenverein Hohenhaslach e.V. (gemäß § 6 der Vereinssatzung)

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im Schützenverein Hohenhaslach.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftlichen Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 5 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- a) der oder dem Vereinsjugendschützenmeistern (Gewehr/Pistole und Bogen);
- b) der oder dem Vereinsjugendsprecher/in (Gewehr/Pistole und Bogen)

Die Mitglieder des Jugendausschuss werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendschützenmeister/innen sind stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 7 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§ 8 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von Ausschuss des Vereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Ausschuss in Kraft.

§ 9 Kinder- und Jugendschutz

Der SV Hohenhaslach 1924 e.V. setzt konsequent Kinder- und Jugendschutz im Verein um.

Das Qualitätsmerkmal Kinderschutz wurde dem Schützenverein Hohenhaslach e.V. durch das Landratsamt Ludwigsburg im März 2024 verliehen.

Das komplette Dokument ist Bestandteil der Ordnungen des Vereins, welche in der Satzung namnetlich erwähnt sind.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung und deren restliche Ordnungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 19.03.2024 in Kraft.

Hohenhaslach, den 19.03.2024

Schützenverein Hohenhaslach e.V.